



Antrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer, Martin Schöffel, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Walter Nussel, Alfons Brandl, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Petra Högl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Klaus Stöttner, Steffen Vogel** CSU,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

hier: Landwirtschaftsbezogene Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stimmt gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (Drs. 18/25267) mit der Maßgabe zu, dass sie wie folgt geändert wird:

In der Änderungsbegründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird in Buchst. D Nr. 1 zu 5.4.1 (B) Abs. 2 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören auch bauliche Anlagen, die für Betriebe der Landwirtschaft gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) ggf. i. V. m. § 201 BauGB errichtet werden sollen.“
2. In dem neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „von Strom-Erdkabeln“ die Wörter „und die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434“ eingefügt.

Begründung:

Um dem Klimawandel zu begegnen, regionale Kreisläufe zu stärken und die Unabhängigkeit in der Lebensmittelversorgung zu erhöhen, ist es unabdingbar, landwirtschaftliche Flächen als solche zu bewahren und den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen zu minimieren. Dazu kann die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ein geeignetes Instrument sein. Gleichzeitig ist es wichtig, solche Gebietsausweisungen fachlich fundiert und maßvoll vorzunehmen und der Landwirtschaft dabei den notwendigen Entwicklungsspielraum zu belassen. So soll nicht über das erforderliche Maß hinaus in das Eigentum von Grundbesitzern eingegriffen werden. Insbesondere bauliche Anlagen, die für Betriebe der Landwirtschaft errichtet werden, oder der Betrieb entsprechender Agri-Photovoltaikanlagen sollen daher explizit in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft möglich sein.